KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

27. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 14. November 2018 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Unter folgendem Vorbehalt stimmt der Kanton Aargau der Vorlage zu:

Art. 2 Abs. 1 lit. a E-VAG soll gemäss Vernehmlassungsvorlage wie folgt neu formuliert werden:

> "Art. 2 Geltungsbereich
>
> [1] Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:
>
> a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz; "

Im erläuternden Bericht wird dazu auf Seite 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Litera a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, *"dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts."*

Mit dem Entscheid BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat das Schweizerische Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Schweizerische Bundesgericht erstellt:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG beziehungsweise der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Der Kanton Aargau geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG diese geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Der Kanton Aargau schlägt deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:

"Art. 2 Geltungsbereich

[2] Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

(…)

f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet beziehungsweise diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
- Fragenkatalog

Kopie
- rechtsdienst@sif.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender	*Regierungsrat des Kantons Aargau,* *Regierungsgebäude,* *5001 Aarau*
E-Mail	*regierungsrat@ag.ch*
Datum der Stellungnahme	*27.02.2019*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Auflistung der Ausnahmen (Art. 2 Abs. 2 VAG) soll lückenlos formuliert werden (vgl. Vorschlag rechts). Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in der Botschaft bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2 Abs. 1 lit. a festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet beziehungsweise diese nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.	"Art. 2 Geltungsbereich 2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen: (…) f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)
Weitere Bemerkungen				…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30*a*-30*d*)					
Wie beurteilen Sie das kundenschutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30*a*-30*c*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30*a*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direkt- oder Rückversicherungscaptives nach Art. 30*d*?	☐	☐	☐	…	…
Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39*a* – 45*a*)					
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und-vermittler als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39*a*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39*b*-39*d*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler beim	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39*e*-39*i*?					
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler nach Art. 40?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45*a*?	☐	☐	☐	…	…
Sanierung und Konkurs (Art. 51-54*i*)					
Wie beurteilen Sie das Sanierungsrecht als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie das Konkursrecht als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Massnahmen des Sanierungsplans nach Art. 52*b*-52*e*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie den Versicherungskonkurs nach Art. 53-54*b*^{bis}?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54*d*-54*i*?	☐	☐	☐	…	…
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?	☐	☐	☐	…	…
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Befreiung von der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?	☒	☐	☐		
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 9-9*b*?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Regelung zum versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71bis, 75 und 79bis?	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90*a*?	☐	☐	☐	…	…
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?	☐	☐	☐	…	…